

JAZZ e.V.

Kaiserslautern

SATZUNG

Funktionsbezeichnungen wie Mitglied, Musiker usw. sind als geschlechtsneutral anzusehen.

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Name des Vereins lautet: Jazz e.V. Kaiserslautern, im Folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch:
 - Förderung der Jazzmusik in Kaiserslautern und der Region Kaiserslautern;
 - Förderung des musikalischen Nachwuchses;
 - Weiterbildungsangebote für Jazzmusiker;
 - Austausch mit und Integration von ausländischen Künstlern;
 - Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Jazz in der Region Kaiserslautern
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Förderung des Austausches mit Jazzmusikern anderer Regionen;
- (3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen Ziele.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen/Organen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 (Mitglieder des Vereins)

- (1)
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv und materiell unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
 - b) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke und -ziele materiell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.

(5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet die

nächste Mitgliederversammlung, bis zu der die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.

(6) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung – im Falle eines Ausschlusses auch ungeachtet der Beschwerdefrist – ihre Ämter und haben Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§6 (Beitrag)

(1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag, sowie seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der erste Beitrag wird mit dem Monat des Beitritts fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Abs. (4), (10) und (11) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind jeweils die Personen, die in gesonderten Wahlgängen die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist hierbei von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Projektplan des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer bzw. des

vereidigten Wirtschaftsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über

- Aufgaben des Vereins;
- Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
- Beitragsbefreiungen;
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz und anderen Vermögenswerten;
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereinsvorstands;
- Aufwandsentschädigungen.

(10) Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder.

§9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstand zur Koordination der Fachbeiräte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung führt eine Nachwahl durch, sofern nicht der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorstand tagt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Werktagen.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(7) Redaktionelle Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 (Fachbeiräte)

(1) Die Fachbeiräte können von der Mitgliederversammlung für ein bestimmtes Projekt bestimmt werden.

(2) Die Fachbeiräte unterstützen den Vorstand in Fachfragen. Sie haben in den Fachfragen aufschiebendes Vetorecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Die Fachbeiräte berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und legen Rechenschaft ab.

§11 (Protokolle)

(1) Die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

(3) Genehmigte Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§12 (Vereinsfinanzierung)

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Kassenwart.

(2) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- e) Veranstaltungen des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten und -horte in der Stadt und in dem Landkreis Kaiserslautern zur Beschaffung von Musikinstrumenten.

§13 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.01.2003